

## Stellungnahme der Kleinregion Schladming

**zum Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird**

**(Haftungsrechts – Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)**

Die Stellungnahme im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens wird eingebbracht von

der Stadtgemeinde Schladming,  
der Marktgemeinde Haus im Ennstal,  
der Gemeinde Ramsau am Dachstein,  
der Gemeinde Aich,

den Ortsbauernobmännern und – frauen Buchsteiner Harald, Pilz Albert, Kraml Gottfried, Berger Georg, Danklmayer Gertraud, Seebacher Johann, Hubert Pitzer,

dem Tourismusverband Schladming, dem Tourismusverband Haus-Aich-Gössenberg, dem Tourismusverband Ramsau am Dachstein

und der Schladming-Dachstein Marketing GmbH.

Die Kleinregion Schladming umfasst die Gemeinden Schladming, Haus im Ennstal, Ramsau am Dachstein und Aich. Die Region ist geprägt von einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft, sowie einer in den letzten Jahrzehnten sich immer mehr etablierten Tourismuswirtschaft.

Der Lebensraum Natur ist in erster Linie Wirtschafts- und Lebensgrundlage für Land- und Forstwirtschaft. Ebenso ist eine intakte „schöne“ Natur Grundlage für landschaftsbezogene Freizeitaktivitäten und eine florierende Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft und ist somit der beste Werbeträger für unsere Tourismuswirtschaft.

Die Grundeigentümer und Tierhalter sind mit einer Vielzahl von Haftungsszenarien konfrontiert, die sich aus einer touristischen Nutzung des Lebensraumes Natur ergeben.

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Gesetzesänderung grundsätzlich begrüßt wird, da zumindest in Ansätzen zu erkennen ist, dass der Grundeigentümer und Tierhalter vermehrt geschützt werden soll und die Eigenverantwortung des Naturnutzers erhöht wird.

Ein Miteinander von Grundeigentümer, Tierhalter und Tourismuswirtschaft ist die wesentliche Grundlage für ein erfolgreiches Wirtschaften und eine sichere Entwicklung in den einzelnen Bereichen.

Es muss aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sichergestellt sein, dass der Grundeigentümer und Tierhalter nicht straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen zu tragen hat, wenn er Flächen und Wege für andere Naturnutzer, insbesondere für die touristische Nutzung, zur Verfügung stellt.

Daher erscheint es erforderlich, dass ergänzend in der gegenständlichen Novelle ebenfalls berücksichtigt wird, dass es zu einer Beweislastumkehr kommen muss. Der Geschädigte muss beweisen, dass er einen Schaden erlitten hat, der auf ein Fehlverhalten des Grundeigentümers oder Tierhalters zurück zu führen ist. Es kann und darf nicht Aufgabe des Grundeigentümers oder Tierhalters sein, im Anlassfall seine Unschuld beweisen zu müssen.

Jedenfalls scheint es erforderlich, dass die gegenständlichen Regelungen nur auf ausgeschilderten Wanderwegen zur Anwendung kommt. Es sollte daher auch ausdrücklich verankert sein, dass ein Verlassen dieser beschilderten Wanderwege bereits aufgrund der derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen verboten ist.

Es hat sich in den letzten Jahren vermehrt gezeigt, dass gefährliche Situationen durch das Mitführen von Hunden entstanden sind.

Es sollte daher explizit im Gesetz verankert sein, dass mitgeführte Hunde eine besondere Gefahr darstellen und somit die Verantwortung des Auslösens von Unruhen bzw. möglichen Gefahrenszenarien auf Alm- und Weideflächen zur Gänze beim Hundehalter liegen.

Zudem sollten sämtliche Naturnutzer angehalten werden, sich über die Ortsüblichkeiten und möglichen Gefahrenquellen zu erkundigen und ihr Verhalten darauf auszurichten.

Es wird vermehrt auf eine artgerechte Tierhaltung hingewirkt. Diese Tierhaltung findet jedoch auch auf Alm- und Weideflächen statt und sollte es daraus (Mutterkuhhaltung, Pferde, Stierweiden) nicht zu Haftungsszenarien von Tierhaltern kommen. Eine Alm- und Weideviehhaltung ist in vielen Regionen ortsüblich, es sollte unter Berücksichtigung der obig ausgeführten Punkte die mögliche Haftung für den Tierhalter minimiert werden. Dabei darf es nicht von Relevanz sein, wie stark frequentiert ein Wanderweg ist.

Weiteres erscheint es erforderlich, dass sichergestellt ist, dass die gegenständliche Regelung nicht durch Haftungsregelung in anderen Materiengesetzen obsolet wird.

Die 10 erstellten Verhaltensregeln sollen eine **MUSS**bestimmung für die Nutzung des Lebensraumes Natur darstellen und müssen sich daraus ergeben, dass der Tierhalter bei regelkonformen Verhalten grundsätzlich von der Haftung ausgeschlossen ist. Die Verhaltensregeln sollen daher auch als Entscheidungsgrundlage für etwaige Straf- oder Zivilprozesse herangezogen werden.

**Zusammenfassend darf daher nochmals die Änderung des Gesetzes in folgenden Punkten angeregt werden:**

- Beweislastumkehr
- Das Mitführen eines Hundes ist im Bereich der Weide- und Almviehhaltung an sich gefährlich
- Die Verhaltensregeln müssen in Straf- und Zivilprozessen als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden
- Weide- und Almviehhaltung ohne Einzäunung ist ortsüblich
- Das Grundeigentum ist zu respektieren

**Schlaining** 

Marktgemeinde **HAUS**

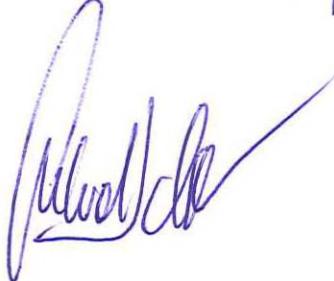
**AICH**

 **RAMSAU**  
DACHSTEIN

Stadtgemeinde Schlaining Bürgermeisterin Elisabeth Krammel



Marktgemeinde Haus Bürgermeister Gerhard Schütter



Gemeinde Ramsau am Dachstein Bürgermeister Ernst Fischbacher



Gemeinde Aich Bürgermeister Franz Danklmaier



Ortsbauernobmann Schlaining Harald Buchsteiner

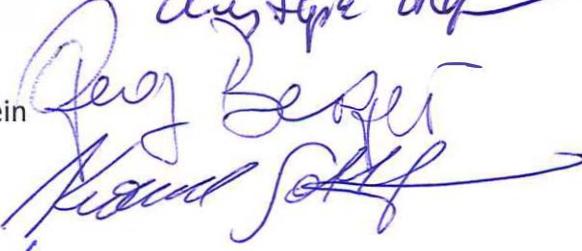


Ortsbauernobmann Haus

Ortsbauernobmann St. Haus



Ortsbauernobmann Ramsau am Dachstein



Ortsbauernobmann Aich





Tourismusverband Schladming Geschäftsführer Hansjörg Stocker

Tourismusverband Haus- Aich-Gössenberg Geschäftsführer Dietmar Salmhofer

Tourismusverband Ramsau Geschäftsführer Philipp Walcher

Schladming Dachstein Marketing GmbH Geschäftsführer Mathias Schattleitner

- 3. MAI 2019  
Schladming, am .....